

Richtlinie zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes in städt. Turn- und Sporthallen der Stadt Balve

Stand: 29.06.2020

Bei der Durchführung des Sport- und Trainingsbetriebes sind die allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei dem jeweiligen Verein.

Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sowie der Nutzung von Dusch- und Waschräumen, den Umkleiden und den Toiletten.

Folgende Standards müssen von den Sportvereinen eingehalten werden:

Ein **Personenabstand** von mindestens **1,5 Metern** muss jederzeit eingehalten werden. Dies gilt auch in Warteschlangen.

Es müssen Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts zur Sportanlage jederzeit sichergestellt sein. Dies gilt sowohl für die Anzahl der auf und in der Sportanlage befindlichen Sportler/-innen, als auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Warteschlangen vor der Sportanlage. Auch hier gilt die Einhaltung der Abstandsregelungen.

Es müssen geeignete Vorkehrungen der Hygiene und des Infektionsschutzes sichergestellt sein. Die Hygienemaßnahmen (u. a. gründliches Händewaschen mit [Flüssig-] Seife vor und nach dem Sport), insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen konsequent eingehalten werden.

Bei der Nutzung von Dusch- und Waschräumen sowie den Umkleideräumen sind ebenfalls geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m sicherzustellen.

Das Betreten des Sporthallenbodens mit Straßenschuhe ist weiterhin untersagt.

Sportler/-innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion haben keinen Zutritt zur Sportstätte.

Zuschauer sind nicht zugelassen. (Ausnahme: Bei Kindern unter 14 Jahren ist jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig).

Die Sportvereine wirken auf ein sofortiges Verlassen der Sportanlage und des Umfeldes durch die Sportler/-innen nach Trainingsende hin.

Ergänzende Regelung für die Aufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes in den Turn- und Sporthallen

Ergänzend zu den obigen Vorgaben gelten für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen folgende Vorgaben:

Eine Nutzung der Turn- und Sporthallen ist mit **max. 20 Personen je Segment/Einfach-Turnhalle** zugelassen. Bei dynamischen Sportarten muss die Teilnehmerzahl durch die Vereine so reduziert werden, dass jederzeit der **Personenabstand von 2 Metern** eingehalten werden kann. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die sportartspezifischen Hinweise Ihres jeweiligen Fachverbandes. Für Gymnastik- und Kursräume, die in der Größe sehr unterschiedlich sind, gilt ersatzweise ein Maßstab von 10 qm Fläche pro Person.

Die zugewiesenen Hallenzeiten werden bis auf Weiteres **zum Beginn und zum Ende der Trainingszeit um jeweils fünf Minuten gekürzt**, so dass es bei den Wechselzeiten und damit beim Verlassen der Sportstätte zu keinen Begegnungen mit nachfolgenden Sportgruppen kommt. Bitte beachten Sie, dass die Halle (inkl. der Handhygiene) rechtzeitig verlassen werden muss. Bitte achten Sie unbedingt darauf, erst fünf Minuten nach Beginn der Nutzungszeit die Sporthalle mit den Sportler/-innen zu betreten und äußerst pünktlich fünf Minuten vor dem Ende der offiziellen Zeit die Halle vollständig (inkl. Händewaschen) verlassen zu haben.

Die Sportvereine stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass keine Warteschlangen vor der Halle (beim Einlass) und beim Händewaschen entstehen.

In den Eingangsbereichen, Umkleiden, Fluren und WC/Toilette ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (= Alltagsmaske) verpflichtend vorgeschrieben. In der Sporthalle darf die Bedeckung abgenommen werden.

Der Zugang und das Verlassen der Halle bei Mehrfachhallen ist zwischen den Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen so abzustimmen, dass das Betreten und Verlassen der Sportstätte zeitlich versetzt erfolgt.

Sportler/-innen müssen sich nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Sporthalle die Hände gründlich mit Flüssigseife waschen. Für den Bedarfsfall notwendiges Handdesinfektionsmittel hat der Verein bereit zu stellen.

Der Verein sorgt während der Dauer des Sportbetriebes für eine möglichst gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle, indem alle verfügbaren Fenster/Oberlichter, etc. geöffnet werden, sofern dadurch keine unmittelbaren Gefahren im Sportbetrieb entstehen und es die technischen Gegebenheiten zulassen.

Nach der Nutzung durch die einzelnen Nutzergruppen erfolgt eine Flächenreinigung/ Desinfektion der Handkontaktflächen wie Türgriffe, Treppengeländer und der benutzten Sportgeräte etc. unter Verwendung von Reinigungs-/Desinfektionstüchern. Diese Reinigung wird vom jeweiligen Nutzer veranlasst und mit mitgebrachten Tüchern durchgeführt.

Die Nutzung von Sportgeräten der Schulen (z.B. Barren, Turnkästen) ist untersagt.

Die Sportvereine stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche keinen unbeaufsichtigten Zugang zu den bereitstehenden Handdesinfektionsmittelspendern haben.

Die Sportvereine stellen eine lückenlose Dokumentation der Anwesenden je Nutzungseinheit sicher, so dass im Infektionsfall Infektionsketten nachvollzogen und die Teilnehmerlisten bei den Vereinen abgerufen werden können.